

STELLPLATZSATZUNG

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen

Aufgrund Art. 98 Abs.1 Nr. 3, Abs.2 Nr. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art.23 S.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Seeshaupt mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2 Richtzahlen

- (1) Die Anzahl der aufgrund Art. 58 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- (2) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigen An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätze für Busse nachzuweisen.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Radfahrer, Mofafahrer u.ä. zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

§ 3 Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

- (1) Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen, soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder ähnliches gewählt werden. Die Ausführung darf nur mit wasserdurchlässigem Material erfolgen. Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 PKW sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist nach jeweils 5 Stellplätzen ein mindestens 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.
- (2) Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Dies gilt auch für offene Garagen (Carports).

§ 4 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 77 Abs. 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Seeshaupt erteilt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seeshaupt, den 25.Jan.1995

Gez.

Hirsch, 1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 26.01.1995 in der Verwaltung der VG und Gemeinde Seeshaupt zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.01.1995 angeheftet und am 10.02.1995 wieder abgenommen.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
1.	Wohngebäude	
1.1.	Ein- und Zweifamilienhäuser (auch Doppel- und Reihenhäuser)	2 Stellplätze je Wohneinheit (WE) über 50 m ² , davon 1 Stpl. je WE in einer Garage 1 Stellplatz je Wohnung bis 50 m ² Anrechnung des Stauraumes mit mind. 5 m Länge zu 0,5.
1.2	Mehrfamilienhäuser u. sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je WE bis 50 m ² 2 Stellplätze je WE ab 50 m ² , davon 30 v. H. in Garagen, keine Anrechnung des Stauraumes
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stpl. je WE, davon 30 v.H. in Garagen
1.4	Altenwohnheime	1 Stpl. je 5 WE, jedoch mind. 4 Stpl.
1.5	Altenheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 4 Stpl.
1.6	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.7	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.
1.8	Studentenwohnheime, Schwesternwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime, Internate	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 25 m ² Hauptnutzfläche nach DIN 277 ohne Sanitär- und Abstellräume, Garderoben, Flure und dgl. (Flächen für Kantine, Erfrischungsräume u.a. bleiben außer Betracht)
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Spiel- od. Automatenhallen und dgl.) und freiberufl. od. ähnliche Tätigkeiten)	1 Stpl. je 20 m ² Hauptnutzfläche oder 2 Beschäftigte, jedoch mind. 3 Stpl.
2.3	KFZ-Schulen	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, jedoch mind. 3 Stpl.

3. Verkaufsstätten

- | | | |
|-----|--|---|
| 3.1 | Läden, Fachgeschäfte, Getränkeabholmarkt unter 1000 m ² u. dgl., die nicht unter 3.2 fallen | 1 Stpl. je 30 m ² Nettoverkaufsfläche (NVFl.) incl. Schaufenster, jedoch ohne Ladenzone, Kantine und dgl., jedoch mind. 2 Stpl. je Laden, Kleinstladen od. Kiosk |
| 3.2 | Verbrauchermärkte, Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe über 1000 m ² | 1 Stpl. je 15 m ² NVFl.; für Lagerflächen über 20 % der NVFl.: 1 Stpl. je 15 m ² zusätzlich |

4. Versammlungsstätten

- | | | |
|-----|---|--|
| 4.1 | Versammlungsstätten (z.B. Theater, Kinos, Vortrags-, Bestäle, Vereinsheime) | 1 Stpl. je 5 Sitzplätzen, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag n. 6.1 |
| 4.2 | Kirchen | 1 Stpl. je 10-20 Sitzplätzen |

5. Sportstätten

- | | | |
|------|---|---|
| 5.1 | Sportplatz ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze) | 1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche |
| 5.2 | Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen | 1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze |
| 5.3 | Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze | 1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche |
| 5.4 | Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen | 1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze |
| 5.5 | Freibäder und Freiluftbäder | 1 Stpl. je 200-300 m ² Grundstücksfläche |
| 5.6 | Hallenbäder ohne Besucherplätze | 1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen |
| 5.7 | Hallenbäder mit Besucherplätze | 1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätzen |
| 5.8 | Tennisplätze ohne Besucherplätze | 4 Stpl. je Spielfeld |
| 5.9 | Tennisplätze mit Besucherplätze | 4 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze |
| 5.10 | Minigolfplätze | 6 Stpl. je Minigolfanlage |
| 5.11 | Kegelbahnen, Bowlingbahnen | 5 Stpl. je Bahn, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag n. 6.1 |
| 5.12 | Bootshäuser und Bootslichegeplätze | 1 Stpl. je 2-5 Boote |

5.13	Schießanlagen	1 Stpl. je Stand, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag n. 6.1
5.14	Fitnessräume, öffentliche Sauna u. dgl.	1 Stpl. je 3 Personen, jedoch mind. 3 Stpl.
5.15	Squashanlagen	2 Stpl. je Platz, Zuschlag n. 6.1
5.16	Billard	2 Stpl. je Tisch, Zuschlag n. 6.1
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Imbissstuben, Eisdielen, Cafe	1 Stpl. je 10 m ² Nettogasträumfläche, jedoch mind. 3 Stpl.
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je Fremdenzimmer, bei Restaura- tionsbetrieb Zuschlag n. 6.1
6.3	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
6.4	Diskotheken und Tanzlokale	4 Stpl. je 10 m ² Nettogasträumfläche
6.5	Spielsalon	1 Stpl. je Automat
7.	Krankenanstalten	
7.1	Krankenhäuser	1 Stpl. je 3 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten
7.3	Altenpflegeheime, Pflegeheime für Behin- derte	1 Stpl. je 10 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen, Hauptschulen, Sonder- volksschulen	1,5 Stpl. je Klassenzimmer
8.2	Realschulen	2,5 Stpl. je Klassenzimmer
8.3	Gymnasien	3,5 Stpl. je Klassenzimmer
8.4	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 4 Stpl.
8.6	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 Stpl. je 15 Besucherplätze
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerk- stätten u.ä..	1 Stpl je 10 Auszubildende

8.8	sonstige allgemeinbildende Schulen (Berufs- u . Berufsfachschulen etc.)	7 Stpl. je Klassenzimmer
9.	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 40 m ² Nettonutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- räume, Musterräume (Möbellager)	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Be- schäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 Stpl. je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeuganlagen zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz
10.	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1.500 m ² Grundstücksfläche, je- doch mind. 10 Stpl.